

BGer 5A 792/2020 vom 30. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_792_2020

FR: TF 5A 792/2020 du 30 septembre 2020

IT: TF 5A 792/2020 del 30 settembre 2020

Regeste

Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Sachverhaltsfeststellungen gehen zusammengefasst dahin, dass A. _____ gemäss Gutachten des UPD vom 6. November 2019 sowie bestätigendem Arztbericht des UPD vom 15. Januar 2020 an einer Erkrankung aus dem psychotischen Formenkreis (wahnhaftes Störungen, insb. Beeinträchtigungs-, Vergiftungs-, Eifersuchts- und Überwachungswahn) leidet, wobei keinerlei Krankheitseinsicht besteht, und sie gemäss den Aklärungen der KESB Bern nicht in der Lage ist, ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten ausreichend sorgfältig selbst zu besorgen; die relativ hohen Unterhaltsbeiträge von über Fr. 5'000.-- pro Monat seien jeweils innert kürzester Zeit für unbekannte Ausgaben verbraucht und es drohe mangels Zinszahlung auch der Verlust der Liegenschaften in U. _____. Davon ausgehend erachtete das Obergericht die errichtete Beistandschaft als unabdingbar und als mildest mögliche Massnahme. In Bezug auf den Sachverhalt bringt die Beschwerdeführerin vor, das Gutachten sei manipuliert; es beständen keine Krankheitsanzeichen und es werde eine nicht existierende Diagnose erfunden. Dies wird in appellatorischer Form behauptet; Verfassungsrügen werden weder der Form noch dem Inhalt nach erhoben. In rechtlicher Hinsicht erfolgen keine Vorbringen. Die übrigen Ausführungen betreffen nicht den Anfechtungsgegenstand, nämlich die Errichtung der Beistandschaft, sondern deren Führung, indem mit der Behauptung, es bestehe akuter Alimenten-Notstand und sie leide seit fünf Monaten an Hungersnot, sinngemäss geltend gemacht wird, die Beiständin halte die Alimente zurück.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.